

NEWSLETTER ARBEIT, BERUFLICHE BILDUNG UND SOZIALES

Vom Dienstag, 27. April 2010

Zuständige Abgeordnete: Arbeitsmarktpolitik: [Ramona Pop](#), Fraktionsvorsitzende, Sozialpolitik: [Jasenka Villbrandt](#), Berufliche Bildung: [Clara Herrmann](#),

Verantwortlich: Sabine Bangert - fon 030 / 2325-2407 - email: sabine.bangert@gruene-fraktion-berlin.de

- Auszug -

Neuordnung der Jobcenter – Kabinettsbeschlüsse

Das Paket umfasst den

- Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II),
- Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) sowie
- Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Entwürfe sollen die Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der Jobcenter umsetzen (Verstetigung Jobcenter, Absicherung bestehende Optionskommunen sowie deren maximale Ausweitung auf 110, Abschaffung der getrennten Trägerschaft). Eine erste Anhörung hat am 12.04. im BMAS stattgefunden, am 21.04.10 sind die vorliegenden Entwürfe durch das Kabinett gegangen. Die 1. Lesung im Bundestag findet am 06. Mai statt, am 09. Juli soll das gesamte Verfahren mit der abschließenden Lesung im Bundesrat abgeschlossen werden.

Wesentliche Punkte des Neuorganisations-Pakets

Optionskommunen

Die **Entfristung der bestehenden Optionskommunen** (§ 6a, Abs. 1) wird an deren Bereitschaft geknüpft, Zielvereinbarungen mit den zuständigen Landesbehörden abzuschließen und sich am gesetzlichen Datenerhebungsverfahren zu beteiligen. Bei der **Ausweitung der Optionskommunen** werden eine **maximale Anzahl von 110** (§ 6a, Abs.2) und ein **Länderschlüssel** (Verordnung) verankert. Wie die genaue Aufteilung aussehen soll, ist in der Verordnung nicht festgelegt, denn das sollen die Bundesländer unter Berücksichtigung der zugelassenen Höchstzahl selbst regeln. Darüber hinaus gelten für die Bewerbungen in allen Ländern identische Kriterien, die in der Neufassung des SGB II festgeschrieben werden (§ 6a, Abs. 2).

Die Kommunen können bis Ende 2010 die **alleinige Trägerschaft beantragen**, die Zulassung wird zum 01.01.2012 wirksam. Erforderlich zur Zulassung ist die Erfüllung der oben erwähnten Kriterien, eingebunden in die Entscheidung ist die jeweils oberste Landesbehörde. Zudem wird eine zweite Frist eingeführt (Beantragung vom 30. Juni 2015 bis zum 31.12.2015, Zulassung zum 01. Januar 2017). Die Frist greift dann, wenn das Kontingent in der ersten Runde nicht ausgeschöpft wurde.

Das BMI hat (abgestimmt mit BMJ) die Einführung einer **kommunalen 2/3-Quote** (§ 6a,

Abs.2, S.5) als Voraussetzung für die Bewerbung für die alleinige kommunale Trägerschaft im SGB II als rechtmäßig eingestuft. Dagegen haben namentlich die Länder Hessen und Sachsen sowie der Deutsche Landkreistag grundsätzliche Bedenken angemeldet. Nach Einschätzung unseres grünen Justizariats wäre das Quorum auf Grundlage des derzeitigen GG nicht möglich, nach der Verabschiedung der GG-Änderung jedoch sehr wohl (auch wenn eine solche Regelung der GG-Systematik zuwiderläuft).

Es wird ein **Erstattungsanspruch** des Bundes gegen die alleinigen Träger verankert (§ 6b, Abs. 5), der nach Auffassung von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen auf einen verschuldensunabhängigen Erstattungsanspruch hinausläuft. Hier werden Nachbesserungen verlangt.

Die Frage des **Personalübergangs** (§ 6c, Abs.1) bei der Neuzulassung soll wie folgt geregelt werden: Die kommunalen Träger sind verpflichtet, mindestens 90 % der Angestellten und Beamten der BA, die seit dem 01.01.2010 in der Arge Aufgaben der Grundsicherung wahrgenommen haben, ab ihrer Zulassung als Optionskommune zu beschäftigen. Dafür sollen sie zunächst 100 Prozent der Beschäftigten übernehmen und 10 Prozent in der Folge wieder der BA zur Verfügung stellen. Dem müssen die betroffenen Beschäftigten jedoch zustimmen. Dieser Prozess soll binnen 3 Monaten abgeschlossen sein. In der Folge kann es dazu kommen, dass die Kommunen faktisch mehr als 90 Prozent des Jobcenter-Personals übernehmen.

Die Absicht des BMAS ist, damit den Übergang der Aufgaben sicherzustellen. Von Seiten der Gewerkschaft, aber auch von Rheinland-Pfalz werden (unterschiedliche) Bedenken an dieser Regelung angemeldet.

Die **Aufsicht** über die zugelassenen kommunalen Träger haben die zuständigen Landesbehörden. Die Rechtsaufsicht über die Länder führt das BMAS (§ 48).

Neue Gremien/Einrichtungen

Der **Kooperationsausschuss** von Bund und jeweiligem Land (§ 18b, Abs. 1) soll die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung festlegen, die Zielvereinbarungen nach § 48 b sollen hiervon aber unberührt bleiben. Fraglich ist, inwieweit das einer konsistenten Schwerpunkt- und Zielsetzung zuträglich ist. Darüber hinaus ist der Ausschuss für Konfliktschlichtungen in den gemeinsamen Einrichtungen zuständig.

Es wird moniert, dass der Bund mindestens zwei seiner drei Mitglieder im Kooperationsausschuss aus den Reihen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung berufen will (§ 18b, Abs. 2) und gefordert, dass mindestens ein Mitglied dem BMAS selbst entstammt.

Der neue **Bund-Länder-Ausschuss** (§ 18c) soll beim BMAS angesiedelt werden und zentrale Fragen der Umsetzung und der Aufsicht der Grundsicherung beobachten und beraten. Je nach Thema soll die Besetzung variieren; kommunale Spitzenverbände und Bundesagentur können hinzugeladen werden, Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sind aber bspw. nicht vorgesehen.

Die verpflichtend einzurichtenden **örtlichen Beiräte** (§ 18d) haben beratende Funktion. Ausgeschlossen ist die Beteiligung derjenigen, die auch als Anbieter/Träger von Leistungen am örtlichen Arbeitsmarkt auftreten. Es bestehen Befürchtungen, dass hierdurch wichtige Akteure ausgeschlossen werden könnten. Ebenso wird die rein beratende Funktion des Beirats als nicht ausreichend bewertet (Wohlfahrtsverbände, ver.di).

Neu und verpflichtend wird die Position einer **Beauftragten für Chancengleichheit** am Arbeitsmarkt eingeführt (§18e).

Gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter neu)

Die **Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit** (§ 44a) orientiert sich stark an den Plänen, die Bundesarbeitsministerin von der Leyen schon für die so genannten kooperativen Jobcenter vorgesehen hatte (allerdings ohne die Punkte Sanktionen und Eingliederungsvereinbarungen). Federführend und entscheidend ist hier die Einschätzung der Agentur für Arbeit. Eingeführt wird ein Widerspruchsverfahren für den kommunalen Träger. Kommt es zu keiner Einigung, soll ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung die Grundlage für die endgültige Entscheidung der AA bilden. Bleibt auch danach der Widerspruch bestehen, wird vor Gericht entschieden. Bis dahin sind die Leistungen wie von der AA vorgesehen zu erbringen. Die Festlegung der Höhe der KdU obliegt dem kommunalen Träger.

Nach wie vor ist vorgesehen, dass die Arbeitsagentur mit Wirkung für die kommunalen Träger entscheiden soll. Das kann die kommunalen Entscheidungskompetenzen beschneiden.

Die Arbeitsgemeinschaften heißen nun neu „**gemeinsame Einrichtungen**“ (§ 44b), werden aber „Jobcenter“ genannt. Die Träger können im Streitfalle die Einrichtungen an ihre Auffassung binden, müssen aber zuvor den Kooperationsausschuss mit der Angelegenheit befassen (§ 44b, Abs. 3). Der Kooperationsausschuss gibt eine Empfehlung ab. Die Einrichtung kann Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b, Abs. 4), die BA kann den Einrichtungen Dienstleistungen anbieten (§ 44b, Abs. 5).

Die konkrete Ausgestaltung der **Trägerversammlung** nach § 44c muss weiter aufmerksam verfolgt werden. Die Arbeitsagentur und den kommunalen Träger entsenden je 3 Vertreter, die Bestellung des Vorsitzes, dessen Stimme bei Gleichheit entscheidend ist, erfolgt alternierend alle zwei Jahre. Können sich die Träger nicht einigen, so hat die Arbeitsagentur das Recht, über die erste Besetzung zu entscheiden (§ 44c, Abs. 1).

Hinsichtlich der Befugnisse der Trägerversammlung über Personalfragen der gemeinsamen Einrichtungen werden von ver.di erhebliche **personalrechtliche Bedenken** vorgetragen und unter diesen Bedingungen eine Schwächung der Mitbestimmung befürchtet. Dies muss im Einzelnen noch nachvollzogen werden. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde nun eingeschränkt, dass die Trägerversammlung nur noch in Streitfragen die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle oder –behörde wahrnehmen kann (§ 44c, Abs. 3).

Die Trägerversammlung berät unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die **Betreuungsschlüssel**, die neu (jedoch nicht für die Leistungsgewährung) als Regelfall im SGB II verankert werden (§ 44c, Abs. 4). Dabei wird für die Gruppe U25 ein Schlüssel von 1:75 und für die Gruppe Ü25 ein Schlüssel von 1:150 festgelegt.

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass die Berücksichtigung der neuen Betreuungsschlüssel **zu Lasten der Eingliederungsmittel** gehen, da die beiden HH-Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind (was wir im Übrigen mit HH-Antrag für dem HH 2010 ausschließen wollten, dies wurde von der Mehrheit des Bundes-HH-Ausschusses jedoch abgelehnt). Hier gilt höchste Obacht, notwendig wäre eine parallele Aufstockung der Mittel für Verwaltung und Personal in der Grundsicherung.

Die Geschäftsführung bekommt neue dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse (§ 44 d, Abs. 4 und 5). Die Bundesagentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die

Bewirtschaftung der Bundesmittel; hierfür wird vom Geschäftsführer ein Beauftragter bestellt (§44 e, Abs. 1 und 2). Beide Punkte gehen in die von uns geforderte Richtung der stärkeren lokalen Entscheidungsspielräume.

Das **BMAS** führt die **Fach- und Rechtsaufsicht** über die Bundesagentur, soweit diese ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b besitzt (§ 47, Abs. 1). Die **obersten Landesbehörden** führen die **Aufsicht** über die kommunalen Träger, soweit diese ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b besitzen (§ 47, Abs. 2).

Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Die **getrennte Aufgabenwahrnehmung** soll zukünftig nicht mehr erlaubt sein, die betroffenen Kommunen müssen sich für die Option oder die Jobcenter-Lösung entscheiden. Es gibt keinen Vorrang dieser Kommunen bei der Auswahl der alleinigen Träger. Sollten die Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung die alleinige Trägerschaft anstreben, so können Sie abweichend von der grundsätzlichen Vorgabe bis zum 31.12.11 (und damit bis zum Beginn der alleinigen Trägerschaft) weiter arbeiten wie bisher und sind nicht gezwungen, für ein Übergangsjahr gemeinsam mit der Arbeitsagentur ein Jobcenter einzurichten (§ 76, Abs.1).

Zielvereinbarungen

Die **Zielvereinbarungen** sollen insbesondere die Ziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbsarbeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug umfassen (§ 48b, Abs. 3).

Abgeschlossen werden **Zielvereinbarungen zwischen**

- a) dem BMAS (im Einvernehmen mit dem BMF) und der Bundesagentur
- b) die BA und die kommunalen Träger mit dem Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung
- c) das BMAS mit der zuständigen Landesbehörde
- d) die zuständige Landesbehörde mit dem zugelassenen kommunalen Träger (§ 48b, Abs. 1)

Statistik/Leistungsvergleiche/Evaluierung

Es wird eine **Arbeitsgruppe** von Bund, Ländern, Bundesagentur und Kommunen eingerichtet, die die **Kennzahlen** für einen objektiven und transparenten Vergleich der einzelnen örtlichen Akteure erarbeitet (hierzu § 48a). Des Weiteren wird eine Verpflichtung zur einheitlichen **Datenübermittlung** verankert (§ 51b).

Hessen verlangt die Datenverarbeitung unabhängig von der BA, da diese als Träger befangen sei und es in der Vergangenheit immer wieder Zweifel an der Richtigkeit der BA-Daten gegeben hat (die gleiche Stoßrichtung verfolgt im Übrigen der Deutsche Landkreistag). Hessen schlägt daher das Statistische Bundesamt vor. Außerdem verlangt Hessen einen verbesserten Datenzugriff für Länder und Kommunen.

Das BMAS wird mit der vergleichenden Untersuchung der Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung beauftragt (§ 55, Abs. 2).

Hessen dringt darauf auszuschließen, dass das IAB die **Wirkungsforschung** durchführt, Rheinland-Pfalz plädiert dafür, dass neben dem IAB auch ein unabhängiger Träger beteiligt wird. Die Wohlfahrtspflege regt an, die Einzelheiten der Wirkungsforschung zum Gegenstand der Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses zu machen.

Kosten

Das BMAS veranschlagt in Folge der Reformen **jährliche Mehrkosten** in Höhe **von 33 Millionen Euro**, von denen der Bund 30 Millionen und die Kommunen 3 Millionen Euro zu schultern hätten. Dabei werden für die Neueinführung der Beauftragten für Chancengleichheit mit 23 Mio. Euro Daneben schlagen die übergeordneten Aufsichtsstrukturen beim Bund mit 7 Mio. Euro und die verstärkte Datenverarbeitung bei der BA mit 3 Mio. Euro jährlich zu Buche. Im Gegensatz dazu wird die Einführung der Betreuungsschlüssel als nicht Mehrkosten verursachend veranschlagt.

Nachrichtlich: Im Referentenentwurf des BMAS vom 01.04.10 waren weitere 27 Mio. Euro jährlich für die Bildung von Personalvertretungen usw. veranschlagt worden. Diese Kosten werden im aktuellen Entwurf nicht mehr aufgeführt.

(Quelle: Entwürfe vom 15.04.10, siehe auch unter www.bmas.de; die Statements der Länder und anderer sind deren Stellungnahmen zu den Referentenentwürfen des BMAS vom 01.04.10 entnommen)